

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c124556f-49b8-33f1-b42b-09a0dfbb292e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Anlagen zur drucklosen Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen für Dampfkesselanlagen Allgemeines (TRD 450 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 450 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 450 Anlage 1 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRD gilt für die sicherheitstechnischen Anforderungen an Anlagen zur drucklosen Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen für Dampfkesselanlagen. Bei druckloser Lagerung ist der zulässige Betriebsüberdruck auf 0,1 bar [\(2\)](#) begrenzt.

Diese TRD umfaßt im einzelnen:

TRD 451 Anlage 1 -	Anlagen zur drucklosen Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen für Dampfkesselanlagen; Lagerbehälter,
TRD 452 Anlage 1 -	Anlagen zur drucklosen Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen für Dampfkesselanlagen; Ausrüstung, Aufstellung, Betrieb

Sie gelten zusätzlich zu den übrigen TRD; siehe hierzu auch [TRD 001](#).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Bei Inkrafttreten der EG-Druckgeräte-Richtlinie voraussichtlich 0,5 bar

